

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und
Klimaschutz des Landes Brandenburg
Herrn Minister Axel Vogel
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

Nur per E-Mail: agrarstruktur@mluk.brandenburg.de

Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e.V.
Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam
Telefon: 0331 / 7 47 96 96
Telefax: 0331 / 7 47 96 25
E-Mail: info@fablf-brandenburg.de
Internet: www.fablf-brandenburg.de

Vorsitzender: Rudolf Hammerschmidt
Geschäftsführer: Ulrich Böcker

IBAN: DE32 1605 0000 3512 0055 50
BIC: WELADED1PMB

15. Juni 2020

Stellungnahme zum „Agrarstrukturellen Leitbild“ des Landes Brandenburg unser Aktenzeichen: 40-58/20

Sehr geehrter Herr Minister,

der bisherige Verlauf und der Ausblick auf das – absehbare – Ergebnis des angelaufenen Diskussionsprozesses zum „Agrarstrukturellen Leitbild“ des Landes Brandenburg sind uns Veranlassung, Ihnen vorab einige Vorfragen zukommen zu lassen, die die Frage der Sinnhaftigkeit des Regulierungsvorhabens – und damit auch des agrarstrukturellen Leitbildes – aufwerfen und aus unserer Sicht beantwortet werden sollten, bevor man sich in den Diskussionsprozess stürzt.

Wir legen Wert auf die Feststellung, dass wir die Erarbeitung eines Leitbildes nicht generell ablehnen, wohl aber kritisch hinterfragt wissen wollen.

Vorfragen der Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg zum „Agrarstrukturellen Leitbild“

1. Regelungsbedarf:

Wir stellen schon den behaupteten dringenden Regelungsbedarf für eine Verbesserung der Agrarstruktur in Frage. Die propagierte agrarstrukturelle Störung des Marktes sehen wir in der dargestellten Schärfe und Tendenz jedenfalls nicht. Vor allem aber lässt sich nicht erkennen, auf welche empirischen Belege, die eine derartig weitgehende Regulierung des Bodenmarktes rechtfertigen, sich dieses bundesweite Bedürfnis stützt. Es entsteht vielmehr der Eindruck, dass strukturelle Defizite als Vorwand für eine von der Landesregierung für erstrebenswert befundene,

aber mit tiefen und ordnungspolitisch kaum zu rechtfertigenden demokratisch nicht hinreichend legitimierten Eingriffen einhergehende Entwicklung genommen werden. Wir stellen damit schon den Regelungsbedarf an sich in Frage und halten diesen für weitgehend konstruiert.

2. Belastbare wissenschaftliche Befunde:

Auf welche empirischen Datengrundlagen stützt sich die Landesregierung konkret bei der Behauptung, dass außerlandwirtschaftliche Inverstoren „im Kauf landwirtschaftlicher Unternehmen beziehungsweise von Unternehmensanteilen (sogenannte share deals) sowie im Erwerb von landwirtschaftlichen Flächen eine lukrative Möglichkeit der Kapitalanlage [sehen]“?

3. Außerlandwirtschaftliche Investoren:

Was überhaupt sind „außerlandwirtschaftliche Investoren“? Und ist ein außerlandwirtschaftlicher Investor per se schlecht? Wir halten dieses Feindbild für untauglich. Gibt es nicht viele gute Beispiele, die dagegen sprechen? Werden die Flächen eines außerlandwirtschaftlichen Investors nicht regelmäßig örtlichen Kräften zur Bewirtschaftung überlassen?

4. Unterbindung von Share-Deals:

Es wird behauptet, außerlandwirtschaftliche Inverstoren sähen aufgrund der nach wie vor anhaltenden Niedrigzinsphase im Kauf von Unternehmensanteilen eine lukrative Möglichkeit der Kapitalanlage. Richtig ist, dass Share-Deals unter dem Radar des Grundstückverkehrsrechts laufen, das bekanntlich gegen die ungesunde Verteilung von Grund und Boden streitet. Share-Deals kommen naturgemäß nur bei Gesellschaften, das heißt vor allem bei GmbHs und Genossenschaften, wie sie vor allem nach der Wende im Osten entstanden sind, in Betracht, als die Umwandlung der LPGs in rechtskonforme Strukturen anstand. Demgegenüber sind westdeutsche Strukturen ganz überwiegend durch natürliche Personen geprägt. Handelt es sich demnach nicht vor allem um ein Ost-Problem, das der Gesetzgeber durch das Umwandlungsrecht selbst geschaffen hat?

5. Konkurrenzdruck:

Worauf stützt sich die Behauptung, dass zunehmender Konkurrenzdruck um den knappen Faktor Boden dem ortsansässigen Landwirt zu schaffen macht? Welchen validen Forschungsergebnissen ist zu entnehmen, dass diese Entwicklung auf überregional aktive Investoren zurückzuführen ist? Befindet sich die Bodenfläche nicht vielmehr mit anderen Nutzungsansprüchen im Wettbewerb – und ist dabei die Landwirtschaft nicht oft unterlegen? Sind es nicht auch die Städte- und

Gemeinden, die Land für Wohn- und Gewerbegebiete sowie ökologische Ausgleichflächen in Anspruch nehmen?

6. Preissteigerungen bei Agrarflächen:

Es wird behauptet, dass Agrarflächen immer weniger und immer teurer werden. Richtig ist, dass die Preise für Ackerland vor allem im Osten stark gestiegen sind. Doch gestiegen von welchem Niveau? Im Vergleich zum Westen liegen die Preise im Osten immer noch – und zwar deutlich – unter dem Preisniveau anderer Bundesländer. Der Erwerb ganzer Betriebe binnen einer Generation ist im Osten nicht selten, im Westen dagegen die große Ausnahme. Diese Jahrhundertchance mit absolutem Ausnahmecharakter zum Anlass für tiefgreifende Veränderungen am bewährten Agrarrecht zu nehmen, erscheint fragwürdig.

7. Pachtpreise:

Es wird behauptet, dass die steigenden Pachtpreise der Entwicklung ortsansässiger Landwirte entgegenarbeiteten. Stichwort: Transparenz – nur die wenigsten Pachtverträge werden angezeigt. Wie kann so eine belastbare Aussage über die Entwicklung der Pachtpreise getroffen werden?

8. Flächenkonzentration:

Worauf ist die Behauptung zurückzuführen, dass wachsende Flächenkonzentration die Entwicklung einer regional verankerten Landwirtschaft behindert? Wir meinen, dass das nicht zwingend der Fall ist! Richtig ist, dass es lokal zum Teil beachtliche Flächenkonzentrationen in einer Hand gibt. Die Frage ist, ob schiere Größe stets schlecht für die Agrarstruktur ist? Wirft man einen Blick auf die benachbarten Bundesländer, zeigt sich, dass der dort zum Teil bereits weiter als in Brandenburg fortgeschrittene Trend zu größeren Einheiten keineswegs stets mit entsprechenden Effizienzsteigerungen bzw. Verdrängungseffekten einhergeht. Mit anderen Worten: Größe an sich ist kein Wert an sich. Und erst Recht nicht Garant wirtschaftlichen Erfolgs.

9. Einseitige Fokussierung auf Erwerbsgeschehen:

Die agrarstrukturellen Zielsetzungen der Landesregierung fokussieren sich vordergründig auf die Sicht des Erwerbers landwirtschaftlicher Flächen. Sollte ein „Agrarstrukturelles Leitbild“ nicht mindestens in gleichem Maße auch die Perspektive des Veräußerers berücksichtigen? Dieser will im Falle des Generationenwechsels oder der Betriebsaufgabe sicher keine Regulierung, sondern strebt durch die Veräußerung vielmehr die Maximierung seiner Erlöse an.

10. Niedrigzinsphase lockt Investoren:

Es wird behauptet, dass außerlandwirtschaftliche Investoren vor allem aus Gründen der nach wie vor anhaltenden Niedrigzinsphase mit landwirtschaftlichen Flächen spekulieren. Doch was passiert, wenn die Zinsen steigen? Welche wissenschaftlich fundierte Grundlage existiert, die die Effekte der aktuellen Niedrigzinspolitik auf den Bodenmarkt darlegt? Wir meinen, steigen die Zinsen, steigen viele landwirtschaftsfremde Investoren auch wieder aus dem landwirtschaftlichen Bodenmarkt aus, weil sie anderweitig lukrativere Anagemöglichkeiten sehen. Anstelle problematischer Eingriffe in den Markt, löst sich das Problem damit in Teilen von selbst. Es kennzeichnet kurzsichtiges Verhalten und rächt sich auf lange Sicht, wenn gültige Marktgesetze aus rein konjunkturellen Erwägungen heraus außer Kraft gesetzt werden.

11. Alternative:

Worauf stützt sich die Behauptung, dass Siedlungsgesellschaften für die Umsetzung von agrarstrukturellen Regelungen von besonderer Bedeutung sind? Widerspricht die Anhäufung von Flächen zugunsten der Länder nicht den Prinzipien unserer sozialen Marktwirtschaft? Ist noch mehr staatlich organisierte Einflussnahme auf den Bodenmarkt insoweit tatsächlich erstrebenswert? Wir meinen nein und lehnen jegliche behördliche Einrichtung, die auf Landesebene Grund und Boden zuteilt, ab! Denn die Erfahrungen zeigen, dass derartige Landgesellschaften politischer Einflussnahme unterliegen und mit den ihnen anvertrauten Flächen Politik machen.

Wer angesichts dieser sachlichen und rechtlichen Ausgangslage das bestehende System gleichwohl auf den Prüfstand stellen will, der sollte zuerst für Klarheit und Transparenz bei den eigenen Absichten sorgen. Ohne Präzisierung der im Rahmen der Zielsetzung und Begründung zum „Agrarstrukturellen Leitbild“ verwendeten Blankettbegriffe sowie der Bereitstellung wissenschaftlich fundierter Belege bleibt für die Beteiligten vor allem nebulös, inwiefern ein derartiger Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Verfügung über das (Grund-)Eigentum ordnungspolitisch zu rechtfertigen ist.

Mit freundlichen Grüßen



Antonia Bing

Stellv. Geschäftsführerin